

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Freie Wähler Zeitz führt den Namen „Freie Wähler Zeitz e.V.“, nachfolgend kurz „FWZ“ und hat seinen Sitz in der Semmelweisstraße 9 in 06712 Zeitz.

Der Verein wird nach Gründung im Zentralen Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der FWZ vertritt bürgernah und ohne Parteiideologie die Interessen der Bürger und Einwohner der Stadt Zeitz.
2. Der FWZ hat sich die Aufgabe gestellt, zum Wohl der der Stadt Zeitz, ihrer Bürger und ihrer Einwohner ohne Eigennutz zu arbeiten.
3. Der FWZ nimmt an Kommunalwahlen in Zeitz und im Landkreis Burgenland mit unabhängigen Kandidaten seines Vertrauens teil.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen zu Fragen der Kommunalpolitik der Stadt Zeitz sowie durch die Herstellung und Herausgabe von Informationsmaterialien verwirklicht.
5. Sämtliche Einkünfte des FWZ sind nur zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der AO.
3. Der FWZ bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Er lehnt jede Form von Radikalismus und Rassismus ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der FWZ besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Arbeit des FWZ ideell und materiell unterstützen und fördern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt aus dem FWZ ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist jeweils zum Quartalsende möglich.

7. Ein Mitglied kann durch die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor diesem Beschluss zu hören. Kommt eine beschlussfähige Vollversammlung nicht zu Stande, kann in der nachfolgenden Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ein Ausschluss beschlossen werden.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

Die Regelung der Beiträge erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung. Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung und angemessener Friststellung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch sein Stimmrecht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des FWZ unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal pro Jahr durch einfachen Brief oder mittels elektronischer Post einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, in begründeten Eilfällen fristlos. Der FWZ ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den FWZ verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Festlegungen von Richtlinien für die Arbeit des FWZ zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - b) Wahl des Vereinsvorstandes,
 - c) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
 - d) Festlegung der Beitragsordnung,
 - e) Nominierung der Kandidaten für Kommunalwahlen
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern, für die Dauer von zwei Jahren.
2. In der Vollversammlung kann einem Vorstandsmitglied mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen das Vertrauen entziehen. Es gelten die Regelungen unter § 3 Nr.7 analog. Es ist sofort ein Nachfolger zu wählen.
3. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind 3 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Darüber hinaus können in der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden, über deren Behandlung in gleicher Sitzung die Anwesenden abstimmen.

- Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinsvorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, sowie einem Schatzmeister.
- Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen hin. Dem Schatzmeister kann Vollmacht erteilt werden, das Konto des Vereins allein zu führen.
- Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vereins ein. Über die Sitzung ist entsprechend § 6 Nr.4 eine Niederschrift zu fertigen.
- Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen und zeitweilige Arbeitsausschüsse bilden.
- Der Vereinsvorstand hält enge Beziehungen zu den parlamentarischen Gremien, denen die Vertreter der FWZ angehören.

§ 8 Wahlen und Beschlüsse

- Wahlen erfolgen geheim.
- Wahlen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt dieser auch keine Entscheidung, entscheidet das Los. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
- Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufhebung. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime oder namentliche Abstimmung erfolgen.

§ 9 Satzungsänderungen

- Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden analog der Regelung unter § 3 Nr.7 in der Vollversammlung mit der Zweidrittelmehrheit beschlossen. Kommt eine Vollversammlung nicht zustande, kann in der nächsten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Satzungsänderung entschieden werden. Anträge hierzu müssen beim Vorstand 3 Wochen vor der Mitgliedervollversammlung schriftlich eingegangen sein.
- Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Änderungen und Ergänzungen die zur Eintragung als e.V. notwendig werden, können vom Vorsitzenden vorgenommen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen anwesend sein und den Beschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Ist die Versammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf Anzahl der Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle der Auflösung fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereines einer sozialen Einrichtung der Stadt Zeitz zu, über deren Auswahl in derselben Sitzung entschieden wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.03.2009 in Kraft.

Unterschrift Gründungsmitglieder